



## Satzung

### Index:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Rechtsform
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Finanzierung

#### **II Mitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Vereinsfinanzierung

#### **III Organe**

- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 12 Vorstands-Team
- § 13 Aufwandserstattung und Vergütung
- § 14 Kassenprüfer

#### **IV Sonstige Bestimmungen**

- § 15 Vereinsordnungen
- § 16 Haftung Vorstand u. Mitglieder
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Sprachliche Gleichstellung
- § 19 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen *Wesseler Club Altenberge*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen
- (3) Der Verein wurde im Jahr 1999 in Altenberge gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck/Rechtsform**

(1) Der Wesseler-Club will das Bewusstsein für die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Fa. Heinr. Wesseler OHG **Fahrzeug- und Schlepperbau** in Altenberge/Westf. für die Nachwelt wachhalten und unterstützt alle, die gleiche Ziele haben. Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der in Altenberge gebauten "**Wesseler-Schlepper**" soll für die Nachwelt dokumentiert werden

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und des westfälischen Brauchtums, insbesondere den Erhalt und die Aufarbeitung der in Altenberge gebauten Wesseler-Ackerschlepper. In dem Produktionszeitraum von 1936 bis 1967 wurden über 3.600 Wesseler-Schlepper in Altenberge/Westf. gebaut. Durch die Fahrzeugbaufirma Wesseler wurden viele Arbeitsplätze in Altenberge geschaffen.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege in der unter Denkmalschutz stehenden Wesselerfabrik der ehem. Schlepperbaufirma Heinr. Wesseler OHG. Der Verein setzt sich damit für die Denkmal- und Bausubstanzerhaltung mit den historischen Nutzungsspuren ein. Die Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Altenberge, erfolgte am 20. Mai 2010 unter der Nr. lfd. 56.

(4) Der Verein wird als nicht eingetragener Verein tätig

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52,53 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenberge die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bevorzugt für den Verein "Schlepper- und Geräte-Museum Altenberge e.V.

### **§ 4 Finanzierung**

Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die aktive Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung erwerben, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig aktiv oder materiell zu fördern.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Für Mitglieder unseres Schwestervereins "Schlepper- und Geräte-Museum Altenberge e.V." besteht die Möglichkeit der "Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit" im Wesseler-Club, als passive Mitgliedschaft ohne Beitrag und ohne Stimmrecht. Falls man das aktive Stimmrecht wahrnehmen möchte, ist ein Beitrag zu zahlen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.

(3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag von drei Monaten trotz Mahnung im Rückstand bleibt

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Vereinsfinanzierung**

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Umlagen und Fördermittel.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in einer Beitragsordnung aufgeführt.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das 3-fache eines Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

(4) Für Mitglieds-Beiträge und Zuwendungen kann nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt eine Zuwendungs-Bestätigung vom Verein ausgestellt werden.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweijährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt per Aushang im Schaukasten. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten bzw. zweiten Quartal nach dem Geschäftsjahr stattfinden.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt des Geschäftsbericht und den Rechnungsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan des Vereins.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig.

### **§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens 3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

### **§ 12 Vorstands-Team**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, dem Kassier, sowie dem Schriftführer, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandsteams vertreten.

(2) Zur Unterstützung des Vorstand-Teams und für eine bessere Aufgabenverteilung können bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu berufen, welcher das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens dem Verein ein Jahr als Mitglied angehören. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins, er führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung mitgeteilt werden.

### **§ 13 Aufwandserstattung und Vergütung**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands-  
pauschalen festsetzen. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die  
gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach  
seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die  
Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand auf der  
Grundlage der Satzung erlassen und geändert werden kann.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird durch zwei, von der Mitgliederver-  
sammlung gewählte Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand  
angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der  
Buchführung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand  
getätigten Ausgaben.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei  
ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen  
Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist einmal zulässig.

#### **§ 15 Vereinsordnungen**

(1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung des Vereinsbetriebes dürfen Vereinsordnungen  
vom Vorstand erlassen werden.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht wider-  
sprechen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder  
aufgehoben. Die übrigen Vereinsordnungen können vom Vorstand entsprechend erlassen,  
geändert oder aufgehoben werden.

#### **§ 16 Haftung Vorstand und Mitglieder**

Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beschränkt  
die Haftung von unentgeltlich oder mit einer Vergütung von bis zu 720 Euro pro Jahr tätigen  
Vereinsvorständen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre  
Tätigkeit eine Vergütung, die z. Zt. 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für  
einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz  
oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des  
Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich  
oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz  
eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so  
können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn  
der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese  
Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks siehe § 3 Gemeinnützigkeit, Abs. 3 dieser Satzung.

(5) Sollte der Verein "Schlepper- und Geräte-Museum Altenberge e.V." zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, oder nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Gemeinde Altenberge die das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege von Kulturwerten und Pflege des westfälischen Brauchtums im Sinne dieser Satzung verwenden sollte.

### **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Aufgrund neuer steuergesetzlicher Vorschriften wurde die Vereins-Satzung geändert. Damit werden die Satzungen in der Fassung vom 07. März 2008 und vom 13. Mai 2011 und alle früheren Satzungen ungültig. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2015 in der Wesselerfabrik beschlossen.

Stand: April 2015

**Wesseler**

*Club Altenberge*

Verein der Wesseler-Dieselschlepper Freunde  
Kümper 110A  
D-48341 Altenberge

gegr. 1999

Förderverein der Wesseler-Besitzer und Wesseler-Freunde